

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache
im Master of Education im Studienmodell 2011
vom 2. Mai 2014 i.V.m. der Änderung vom 17. August 2015**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 109) diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick

Nach der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV.NW. S. 344) absolvieren alle Lehramtsstudierende im Umfang von 6 LP „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“. Zur Umsetzung dieser Anforderung beinhalten nach der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 die Masterstudiengänge mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 Abs. 1), mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 Abs. 1) und mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 Abs. 1) jeweils die Studiengangsvariante „Deutsch als Zweitsprache“, die von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft angeboten wird. Diese Studiengangsvarianten beinhalten jeweils ein Modul „Deutsch als Zweitsprache“.

2. Modulübersicht und -struktur

Es ist das jeweils zum Studiengang passende Modul zu studieren.

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modulteilprüfungen
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 Abs. 1 lit. a MPO Ed):					
23-DAF-DaZ-G	Deutsch als Zweitsprache (G)	6	s. Fn. ¹	1	1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Integrierte Sonderpädagogik (§ 8 Abs. 1 lit. b MPO Ed):					
23-DAF-DaZ-G	Deutsch als Zweitsprache (G)	6	s. Fn. ¹	1	1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 Abs. 1 lit. a MPO Ed.):					
23-DAF-DaZ-HRGe_GymGe	Deutsch als Zweitsprache (HRGe/ GymGe)	6	s. Fn. ¹	1	1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik (§ 9 Abs. 1 lit. b MPO Ed.):					
23-DAF-DaZ-HRGe_GymGe	Deutsch als Zweitsprache (HRGe/ GymGe)	6	s. Fn. ¹	1	1
Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 Abs. 1 MPO Ed.):					
23-DAF-DaZ-HRGe_GymGe	Deutsch als Zweitsprache (HRGe/ GymGe)	6	s. Fn. ¹	1	1



- ¹ Die Einführungsveranstaltung mit Studienleistung ist vor oder zeitgleich mit der anderen Veranstaltung zu belegen, in der die Modulprüfung erbracht wird.

3. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen (§§ 14, 15, MPO Ed.)

- (1) Als Modulprüfung oder Modulteilprüfung kommen in Betracht:
Präsentation bestehend aus einem individuellen Kurzvortrag als Bestandteil einer Gruppenpräsentation. Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Zweitsprache dienen der Sensibilisierung für die besonderen Lernvoraussetzungen und die spezifischen Förderbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Zweitsprache Deutsch und führen in Begriffe zur Analyse und Beschreibung von sprachlichen Strukturen, Zweitspracherwerb, Literalitätsentwicklung und Fachlernen unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit ein. Die Formen der Erbringung von Studienleistungen können je nach Charakter der Veranstaltung und didaktisch-methodischer Schwerpunktsetzung variieren. Mögliche Erbringungsformen sind beispielsweise:
- a) die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit),
 - b) das Verfassen kürzerer Texte zu Themen der Veranstaltung,
 - c) die Durchführung eines praxis- oder forschungsbezogenen Projektes (auch als Gruppenarbeit).
- Themen, Rahmenbedingungen und Durchführungsmodalitäten werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

4. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 für den Master of Education im Studienmodell 2011 einschreiben.